



09-05-1996

1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47  
Tel. 02/500.21.11



I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

27.228/II/PD/SM



Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 7. März 1996 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine gegen die Gesellschaft IDELUX gerichtete Klage untersucht, weil letztgenannte Gesellschaft im *Grenz-Echo* vom 27. November 1995 eine ausschließlich französisch abgefaßte Bekanntmachung über den Bau eines Containerparks für die Gemeinde Burg-Reuland hat veröffentlichen lassen.

Laut eingeholter Auskünfte ist IDELUX eine die 44 Gemeinden der Provinz Luxemburg vereinende Interkommunale.

Was die Verwertung und den Abtransport von Abfällen betrifft, erstreckt sich der Tätigkeitsbereich der Interkommunale auf 11 Gemeinden der Provinz Lüttich, zu denen auch Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zählen. Der Sitz von IDELUX befindet sich in Arlon.

IDELUX darf somit als regionale Dienststelle angesehen werden, deren Tätigkeitsbereich sich auf die Gemeinden mehrerer Sprachgebiete erstreckt, zu denen das Gebiet Brüssel-Hauptstadt nicht gehört, und deren Sitz sich weder in einer Malmedyer Gemeinde noch in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes i.S.v. Artikel 36 §1 der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) befindet.

Bei Bekanntmachungen und Mitteilungen, die eine solche Dienststelle unmittelbar an die Öffentlichkeit richtet, ist sie gehalten, die Sprache bzw. Sprachen zu verwenden, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz hat, vorgeschrieben ist bzw. sind (Artikel 36 § 1 sowie 34 § 1 KSG).

Diese Regel muß jedoch im Rahmen des Gutachtens Nr. 1868 vom 5. Oktober 1967 interpretiert werden, das die SKSK über die regionalen Dienststellen abgab und in dem sie auf ihr Gutachten Nr. 1980 vom 28. September 1967 über die zentralen und ausführenden Dienststellen verwies. Laut dieser Rechtsprechung gilt, daß der Gebrauch der Sprache der Gemeinde, wo die Dienststelle ihren Sitz hat, anwendbar ist für die Bekanntmachungen und Mitteilungen, die in oder an den Gebäuden dieser Dienststelle direkt an die Bevölkerung gerichtet sind. Die in anderen Gemeinden ihres Amtsbezirkes an die Öffentlichkeit gerichteten Bekanntmachungen und Mitteilungen unterliegen der Sprachenregelung, die diesbezüglich den lokalen Dienststellen dieser Gemeinden auferlegt ist.

Für das deutsche Sprachgebiet handelt es sich um Deutsch und Französisch (Artikel 11 § 2 KSG).

Demzufolge ist die SKSK der Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist, da die im Grenz-Echo erschienene Bekanntmachung ja nur französisch abgefaßt war.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an Herrn Johan Vande Lanotte, Vize-Premierminister und Minister des Innern, sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

